

---

**52. Jahrgang** **Herausgegeben zu Meschede am 03.02.2026** **Nummer 2**

---

**HERAUSGEBER:**

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,  
Telefon: 0291/94-1451 Fax: 0291/94-26116 E-Mail: post@hochsauerlandkreis.de

**BEZUGSMÖGLICHKEITEN:**

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet zur Verfügung gestellt. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises ([www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de)) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

---

<b>LFD. NR.</b>	<b>INHALT</b>	<b>SEITE</b>
22	Bekanntmachung des Beschlusses über die Gültigkeit der Wahl des Kreistages des Hochsauerlandkreises am 14. September 2025	31
23	Bekanntmachung des Beschlusses über die Gültigkeit der Wahl des Landrats des Hochsauerlandkreises am 14. September 2025	31
24	Bekanntgabe des Entwurfs der Haushaltssatzung des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr 2026	31
25	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BlmSchV)	34
26	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	36
27	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BlmSchV)	37
28	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	38
29	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	39
30	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	40
31	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	41

32	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Arnsberger Wald für das Haushaltsjahr 2026	41
33	Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft „Obere Ruhr“	43

## **22 BEKANNTMACHUNG DES BESCHLUSSES ÜBER DIE GÜLTIGKEIT DER WAHL DES KREISTAGES DES HOCHSAUERLANDKREISES AM 14. SEPTEMBER 2025**

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 30. Januar 2026 folgenden Beschluss gefasst:

Nach dem Ergebnis der Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss wird die Wahl des Kreistages des Hochsauerlandkreises vom 14.09.2025 gemäß § 40 Abs. 1 lit. d) KWahlG für gültig erklärt, da keiner der in § 40 Abs. 1 lit. a) bis c) KWahlG genannten Tatbestände vorliegt.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 65 Satz 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO) öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 41 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Arnsberg erhoben werden.

Meschede, 02.02.2026

Hochsauerlandkreis  
Der Wahlleiter

gez.  
Thomas Grosche  
Landrat

---

## **23 BEKANNTMACHUNG DES BESCHLUSSES ÜBER DIE GÜLTIGKEIT DER WAHL DES LANDRATS DES HOCHSAUERLANDKREISES AM 14. SEPTEMBER 2025**

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 30. Januar 2026 folgenden Beschluss gefasst:

Nach dem Ergebnis der Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss wird die Wahl des Landrats des Hochsauerlandkreises vom 14.09.2025 gemäß § 46b KWahlG i.V.m. § 40 Abs. 1 lit. d) KWahlG für gültig erklärt, da keiner der in § 40 Abs. 1 lit. b) und c) KWahlG genannten Tatbestände vorliegt.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 75a i.V.m. § 65 Satz 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO) öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 41 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Arnsberg erhoben werden.

Meschede, 02.02.2026

Hochsauerlandkreis  
Der Wahlleiter

gez.  
Thomas Grosche  
Landrat

---

## **24 BEKANNTGABE DES ENTWURFS DER HAUSHALTSSATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2026**

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –KrO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14 Juli 1994 (GV. NRW 1994 S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land NRW –GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV.NRW 1994 S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wurde der folgende Entwurf der Haushaltssatzung 2026 vom Kämmerer am 28.01.2026 aufgestellt und vom Landrat am 29.01.2026 bestätigt:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	628.901.468,00 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>635.196.946,00 EUR</u>
	- 6.295.478,00 EUR

im Finanzplan mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	620.105.738,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	<u>611.970.975,00 EUR</u>
	8.134.763,00 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf

15.635.788,00 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf

21.810.677,00 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf

0,00 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf

1.785.000,00 EUR

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 42.700.000 EUR festgesetzt.

## § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 6.295.478 EUR festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 EUR festgesetzt.

## § 6

(1) Der Hebesatz der allgemeinen Kreisumlage (§ 56 Abs. 2 KrO) wird auf **38,08 v.H.** der nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz für das Jahr 2026 (GFG 2026) geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

(2) **Zur Finanzierung der ungedeckten Kosten des Jugendamtes (Produkte 06010100, 06010200, 06020100-06021000, 06030100, 06030200)** wird von den Gemeinden Bestwig, Brilon, Eslohe, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg und Winterberg, die kein eigenes Jugendamt eingerichtet haben, gemäß § 56 Abs. 5 KrO eine Mehrbelastung zur Kreisumlage in Höhe von **23,10 v.H.** der auf diese Städte / Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage erhoben.

(3) Zur Finanzierung der Unterdeckung der Einrichtung Kreisvolkshochschule, deren finanzielle Belange über den Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Schul- und Bildungseinrichtung des HSK“ abgewickelt werden, wird von den Städten / Gemeinden Bestwig, Eslohe, Hallenberg, Medebach, Meschede, Schmallenberg und Winterberg eine Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 4 KrO i.H.v. **394.532 EUR** erhoben. Der auf die einzelne Stadt / Gemeinde entfallende Betrag wird nach der Zahl der Einwohner zum 31.12.2024 je Stadt / Gemeinde im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl dieser Städte / Gemeinden ermittelt. Die Festsetzung erfolgt nach den auf diese Städte / Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der

Kreisumlage. Die Hebesätze je Stadt / Gemeinde stehen erst nach Bekanntgabe der endgültigen Umlagegrundlagen für 2026 fest. Es entfallen auf:

Gemeinde Bestwig	40.588,82 EUR
Gemeinde Eslohe	34.868,71 EUR
Stadt Hallenberg	17.468,35 EUR
Stadt Medebach	31.624,64 EUR
Stadt Meschede	118.462,41 EUR
Stadt Schmallenberg	98.846,00 EUR
Stadt Winterberg	52.673,07 EUR

(4) Zur Finanzierung der seitens des Kreises für die Städte / Gemeinden Bestwig, Brilon, Eslohe, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg, Schmallenberg und Winterberg organisierte Drogen- und Suchtberatung, die in der praktischen Umsetzung durch den Caritas-Verband Brilon durchgeführt wird, wird von den o.g. Städten/Gemeinden eine Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 4 KrO i.H.v. **350.000 EUR** erhoben. Der auf die einzelne Stadt/ Gemeinde entfallende Betrag wird nach der Zahl der Einwohner zum 31.12.2024 Stadt/Gemeinde im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl dieser Städte/Gemeinden ermittelt. Die Festsetzung erfolgt nach den auf diese Städte / Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage. Die Hebesätze je Stadt / Gemeinde stehen erst nach Bekanntgabe der endgültigen Umlagegrundlagen für 2026 fest. Es entfallen auf:

Gemeinde Bestwig	22.433,51 EUR
Stadt Brilon	56.208,70 EUR
Gemeinde Eslohe	19.272,00 EUR
Stadt Hallenberg	9.654,79 EUR
Stadt Marsberg	43.233,21 EUR
Stadt Medebach	17.479,00 EUR
Stadt Meschede	65.474,39 EUR
Stadt Olsberg	32.499,53 EUR
Stadt Schmallenberg	54.632,37 EUR
Stadt Winterberg	29.112,50 EUR

(5) Die Umlagen zu Abs. 1 und 2 sind in Monatsbeträgen jeweils zum 15. eines Monats zu zahlen. Die Umlagen zu Abs. 3 bis 4 sind jeweils in einer Summe zum 15.07. fällig.

## 2. Bekanntgabe des Entwurfs der Haushaltssatzung

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr 2026 liegt gem. § 54 der Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994 S. 646), in der zurzeit geltenden Fassung, während der Dauer des Beratungsverfahrens, im Dienstgebäude der Kreisverwaltung, Zimmer 470, Steinstr. 27, 59872 Meschede, während der Dienststunden in der Zeit von 7.30 Uhr - 15.30 Uhr öffentlich aus (freitags in der Zeit von 7.30 Uhr - 13.00 Uhr).

Gleichzeitig ist der Entwurf der Haushaltssatzung im Internet unter [www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de) verfügbar.

Der Entwurf der Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen am 30.01.2026 dem Kreistag zugeleitet worden.

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner und Abgabepflichtige der kreisangehörigen Gemeinden bis zum 27.02.2026 bei der Kreisverwaltung, Steinstr. 27, 59872 Meschede, erheben.

Meschede, 02.02.2026

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat

gez.  
Grosche

## 25 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSchG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSchV)

Antrag der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, v.d. UKA Verwaltung GmbH, v.d. GF Gernot Gauglitz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer WEA des Typs Nordex N175 mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175m und einer Nennleistung von 6.800 kw

im Stadtgebiet Meschede

### -Erteilung der Genehmigung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, v.d. UKA Verwaltung GmbH, v.d. GF Gernot Gauglitz, Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen auf ihren Antrag vom 11.06.2025 die Antrag auf Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer WEA des Typs Nordex N175 mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175m und einer Nennleistung von 6.800 kw in der Gemarkung Loellinghausen, Flur 9, Flurstück 29 am 16.12.2025 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

Auf Antrag vom 23.06.2025, zuletzt ergänzt am 05.12.2025, wird der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Anlage zur Nutzung von Windenergie (WEA 5) in 59872 Meschede, Gemarkung Löllighausen, Flur 9, Flurstück 29 erteilt.

Gegenstand des Verfahrens ist die Errichtung und der Bescheid von einer WEA des Typ Nordex N175/6.X mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 267 m und einer Nennleistung von je 6.800 kW.

Die Genehmigung ergeht nach den §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

**Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend der Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung sind, erteilt:**

1. Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 5) einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV mit folgenden Kenndaten:

Typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotor-durchmesser [m]	Standort		Gemarkung / Flur / Flurstücke
				Nr.	Koordinaten ETRS89 / UTM (Zone 32N)	
Nordex N175/6.X	6.800	179	175	WEA 5	455.218 5.681.790	Löllighausen / 9 / 29

ISA-Arbeitsstätten-Nummer: 8195174.1 (WEA 5)

### 2. Eingeschlossene Genehmigungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG alle erforderlichen anlagenbezogenen Entscheidungen ein.

- Baugenehmigung gemäß §§ 64, 74 BauO NRW 2018

- Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG
- Forstrechtliche Genehmigung nach § 9 Abs. 1 BWaldG und § 39 LFG

**Hinweis:**

Die Genehmigung erfasst die in den Antragsunterlagen dargestellte Erschließung inklusive der Kranstellfläche. Erschließungsmaßnahmen und die Zuwegung außerhalb der o.g. Anlagengrundstücke sowie die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

**Nebenbestimmungen**

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit auf Antrag gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids einschließlich seiner Begründung wird in der Zeit vom **04.02.2026** bis zum **17.02.2026** ausgelegt. Die Auslegung wird dadurch bewirkt, dass die Dokumente auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buerger-service/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) zugänglich gemacht werden.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Genehmigungsbehörde per E-Mail an [immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de](mailto:immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de), telefonisch unter 02961/943295 oder schriftlich an folgende Adresse: Hochsauerlandkreis, FD 42, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen mit Sitz in Münster erhoben werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen mit Sitz in Münster gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG).

Brilon, 03.02.2026

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
Az: 42.40349-2025-04

Im Auftrag  
gez.  
Kraft

## 26 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELT-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

**Antrag der Stadtwerke Winterberg Energie GmbH & Co. KG,  
v. d. Stadtwerke Winterberg Energie Verwaltungs GmbH  
auf Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG**

**im Stadtgebiet Winterberg**

Die Stadtwerke Winterberg Energie GmbH & Co. KG, v. d. Stadtwerke Winterberg Energie Verwaltungs GmbH, v. d. GF Henrik Weiß mit Sitz in 5955 Winterberg hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 06.10.2025 die Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 4 WEA vom Typ ENERCON E-175 EP5 ,ot einer Nennleistung von ja 7,0 MW, einer Nabenhöhe von 175 m und einer Gesamthöhe von 262,50 m (Windpark am Franzosenkreuz) in der Gemarkung Winterberg beantragt.

Der Antrag auf Vorbescheid soll folgende Genehmigungsvoraussetzungen prüfen:

- Vereinbarkeit mit Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Winterberg ergebenden öffentlichen Belangen, sowohl solche nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB, als auch solche nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (sog. Ausschlusswirkung)
- Luftfahrtrechtliche Belange und weitere Belange der Bundeswehr
- Erfüllung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich der vorhabenbedingten Auswirkungen von Schallimmissionen
- Erfüllung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich der vorhabenbedingten Auswirkungen von Schattenimmissionen
- Erfüllung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich der Standorteignung

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das geplante Vorhaben liegt in der WEB-Fläche „07.12.WEB.007“ der 19. Änderung des Regionalplans Arnsberg. Aufgrund der noch (rechts-)unsicheren Anwendbarkeit des § 6b WindBG wird vorsorglich eine UVP-Vorprüfung durchgeführt.

Das geplante Vorhaben ist eine Windfarm im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG und der Ziffer 1.6.3 der Anlage 1 UVPG zuzuordnen. Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG sind bei der Vorprüfung eines Vorbescheids für Windenergieanlagen nur die Belange zu prüfen, die im Rahmen des Vorbescheids abgeklärt werden sollen. Insbesondere eine vorläufige Prüfung auf die Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens bleibt dem späteren Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Inhalt des beantragten Vorbescheids sind überwiegend nicht umweltrelevante Belange. Allein die Erfüllung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich der vorhabenbedingten Auswirkungen von Schall- und Schattenimmissionen ist den Umweltbelangen zuzurechnen.

Nach der fachlichen Einschätzung der Unteren Immissionsschutzbehörde liegen bei dem geplanten Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vor.

Ergibt die Prüfung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG das keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Die zweite Stufe kann entfallen.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage wird daher entschieden, dass die beantragten Genehmigungsvoraussetzungen des Vorhabens keine UVP-Pflicht auslösen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 03.02.2026

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
42.40550-2025-04

Im Auftrag  
gez.  
Kraft

---

**27 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)**

**Antrag der Diemelwind Marsberg GbR**

**v. d. Steffen Lackmann**

**auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 b Abs. 7 BImSchG für eine Standortverschiebung der WEA 02 um ca. 157 m**

**im Stadtgebiet Marsberg**

**-Erteilung der Genehmigung-**

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Diemelwind Marsberg GbR, v. d. Steffen Lackmann, Vattmannstraße 3, 33100 Paderborn auf ihren Antrag vom 04.11.2025 die Änderungsge-nehmigung gem. § 16b Abs. 7 BImSchG für eine Standortverschiebung der WEA 02 um ca. 157 m in der Gemarkung Niedermarsberg, Flur 3, Flurstücke 97, 98, 99, 96, 95, 94, 100, 103, 105, 313 und 314 am 27.01.2026 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6. 2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürf- tige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmun- gen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die ver- bindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

**Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV mit folgenden Kenndaten:**

<b>Bezeichnung:</b>	<b>WEA 02</b>
<b>Typ:</b>	Vestas V162-7.2
<b>Anlagen-Nr.:</b>	8194875.2
<b>Nennleistung [kW]:</b>	7.200
<b>Nabenhöhe [m]:</b>	119
<b>Rotordurchmesser [m]:</b>	162
<b>Gesamthöhe [m]:</b>	200
<b>Gemarkung:</b>	Niedermarsberg
<b>Flur:</b>	3
<b>Flurstücke:</b>	98, 314, 313, 105, 103, 100, 99, 97, 96, 95, 94

**Eingeschlossene Genehmigungen**

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung und
- die Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG

## **Nebenbestimmungen**

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht, zum Natur- und Artenschutz, zu den Belangen des Arbeitsschutzes, zum Gewässerschutz und zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit auf Antrag gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid kann auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom **04.02.2026** bis zum **17.02.2026** eingesehen werden.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Genehmigungsbehörde per E-Mail an [immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de](mailto:immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de), telefonisch unter 02961/943306 oder schriftlich an folgende Adresse: Hochsauerlandkreis, FD 42, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können gegen den Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Brilon, 03.02.2026

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
Az: 42.40611-2025-04

Im Auftrag  
gez.  
Kraft

---

## **28 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELT-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)**

### **Antrag der ABO Energy GmbH & Co. KGaA auf Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG im Stadtgebiet Meschede**

Die ABO Energy GmbH & Co. KGaA, v.d. Ahn & Bockholt Management GmbH, v.d. GF Alexander Reinicke mit Sitz in 65195 Wiesbaden hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 17.12.2025 die Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen (WEA 1, 2 und 3) vom Typ Nordex 149 in der Gemarkung Remblinghausen, Flur 6, Flurstücke 52, 31 und 43 beantragt.

Gegenstand des Antrags ist:

**Planungsrecht (§ 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 S. 1 BauGB; § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB), Schallemissionen und Schattenwurf**

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das geplante Vorhaben liegt in der WEB-Fläche „07.08.WEB.008“ der 19. Änderung des Regionalplans Arnsberg. Aufgrund der noch (rechts-)unsicheren Anwendbarkeit des § 6b WindBG wird vorsorglich eine UVP-Vorprüfung durchgeführt.

Das geplante Vorhaben ist Teil einer Windfarm i.S.d. § 2 Abs. 5 UVPG und der Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 UVPG zuzuordnen. Gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Neuvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG sind bei der Vorprüfung eines Vorbescheids für Windenergieanlagen nur die Belange zu prüfen, die im Rahmen des Vorbescheids abgeklärt werden sollen. Insbesondere eine vorläufige Prüfung auf die Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens bleibt dem späteren Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Inhalt des beantragten Vorbescheids sind überwiegend nicht umweltrelevante Belange. Allein die Erfüllung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich der vorhabenbedingten Auswirkungen von Schall- und Schattenimmissionen ist den Umweltbelangen zuzurechnen.

Bezogen auf die Schall- und Schattenemissionen entstehen durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage wird entschieden, dass **keine** UVP-Pflicht für das geplante Vorhaben im Rahmen des Vorbescheids besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 03.02.2026

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
42.40685-2025-04

Im Auftrag  
gez.  
Steffens

---

## 29 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Herrn Edin Bojagic, geb. 05.01.1991, zuletzt wohnhaft in 59821 Arnsberg, Wetterhofstraße 20, jetzt unbekannter Aufenthaltes, ist die Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen HSK EB191 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 13.01.2026 zuzustellen (Az.: 33/36.HSK EB191).

Wegen des unbekannten Aufenthaltes der Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 196, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügung gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 13.01.2026 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich

oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 26.01.2026

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Fachdienst 33 Straßenverkehrsamt  
- Zulassungsstelle -  
Az.: 33/36.HSK EB191

Im Auftrag  
gez.  
Wahle

---

### **30 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)**

Herr Olaf Kassner, geb. 07.05.1966, zuletzt wohnhaft in 59929 Brilon, Nordring 60A, jetzt unbekannten Aufenthaltes, ist die Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs HSK RG668 wegen Nichtzahlung fälliger Kraftfahrzeugsteuern durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 26.01.2026 zuzustellen (Az.: 33/36.HSK RG668).

Wegen des unbekannten Aufenthaltes der Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 196, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügung gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 26.01.2026 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in

Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 26.01.2026

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Fachdienst 33 Straßenverkehrsamt  
- Zulassungsstelle -  
Az.: 33/36.HSK RG668

Im Auftrag  
gez.  
Wahle

### **31 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)**

Herr Mohammad Mohammadi \*01.01.1995, zuletzt wohnhaft in 57392 Schmallenberg, Im Ohle 18, jetzt unbekannten Aufenthaltes, ist die Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs HSK MM395 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 20.01.2026 zuzustellen (Az.: 33/36.HSK MM395).

Wegen des unbekannten Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten, ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher eine öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 194, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügung gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 20.01.2026 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Meschede, 28.01.2026

Hochsauerlandkreis, Der Landrat  
Fachdienst 33 Straßenverkehrsamt  
Az.: 33/36.HSK MM395

Im Auftrag  
gez.  
Deventer

### **32 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES NATURPARK ARNSBERGER WALD FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2026**

#### **1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Arnsberger Wald für das Haushaltsjahr 2026**

Auf Grundlage des § 10 der Satzung des Zweckverbandes "Naturpark Arnsberger Wald" in Verbindung mit den §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV.NRW. S. 136) und den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV.NRW. S. 444), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Naturpark Arnsberger Wald" am 26.11.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

**im Ergebnisplan mit dem**  
Gesamtbetrag der Erträge auf **447.153,00 €**

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **447.153,00 €**

**im Finanzplan mit dem**  
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **343.153,00 €**

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **343.153,00 €**

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **267.716,00 €**

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **267.716,00 €**

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **0,00 €**

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **0,00 €**

festgesetzt.

## § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 188.006,00 Euro festgesetzt.

## § 6

Die jährliche Kostenerstattung des sonstigen Geschäftsbedarfes mit Ausnahme der Fahrtkosten- und Verdienstausfallentschädigungen wird nach § 10 Abs. 3 der Zweck-verbandssatzung nach dem Flächenanteil der Mitglieder des Naturparks "Arnsberger Wald" getragen.

Seit dem Jahr 2020 entfallen jeweils die Hälfte des sonstigen Geschäftsbedarfs auf den Hochsauerlandkreis und den Kreis Soest.

Sämtliche Kosten für das Projekt "Sauerland-Waldroute" werden nach einem speziellen Beitragsschlüssel von den beteiligten Kommunen und Kreisen getragen.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

nach den geltenden Vorschriften.

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW der Bezirksregierung in Arnsberg mit Schreiben vom 08.12.2025 angezeigt worden.

Die Auslegung des Haushaltsplanes ist gem. § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der sinngemäß anzuwendenden Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die letzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Arnsberg, 22.01.2026

Ort, Datum

gez. Friedrich Nies

Vorsitzender der Verbandsversammlung

---

### **33 EINLADUNG ZUR GENOSSENSCHAFTSVERSAMMLUNG DER FISCHEREIGENOSSENSCHAFT „OBERE RUHR“**

#### **Einladung**

zur Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft „Obere Ruhr“ am  
**Donnerstag, dem 13. März 2026, 17.00 Uhr,**  
**im Rathaus Olsberg (Raum 208), Bigger Platz 6, 59939 Olsberg**

#### **Tagesordnung**

1. Eröffnung durch den Vorsitzenden
2. Feststellung der Anwesenheit
3. Benennung eines Mitglieds zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift
4. Geschäftsbericht
5. Neuwahlen
  - a) Wahl des Vorsitzenden
  - b) Wahl der Vorstandsmitglieder
  - c) Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden
  - d) Wahl der stellvertretenden Vorstandsmitglieder
6. Bestellung eines Geschäftsführers
7. Verpachtungsangelegenheiten / Neuverpachtungen zum 01.01.2027
8. Verschiedenes

Satzungsgemäß erfolgt die öffentliche Bekanntmachung über diese Einladung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises.

Gemäß § 7 Abs. 2 der aktuellen Satzungen kann sich ein Mitglied, das nicht an der Genossenschaftsversammlung teilnehmen kann, durch einen Bevollmächtigten mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Personengemeinschaften und juristische Personen können nur einen Bevollmächtigten entsenden.

Sofern die für eine Beschlussfassung notwendige Mehrheiten nicht anwesend oder vertreten sind, wird hiermit zu einer weiteren Genossenschaftsversammlung am

**13. März 2026, 17.30 Uhr,  
im Rathaus Olsberg (Raum 208), Bigger Platz 6, 59939 Olsberg**

eingeladen.

Olsberg, im Februar 2026

Udo Dünnebacke  
Vorsitzender

---